

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klausdorf hat auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), in ihrer Sitzung am 29.05.2008 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Abs. 2

Der § 1 Absatz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Die Gemeinde Klausdorf verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Nutzer stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 verschieben sich um einen Punkt auf die Absätze 3 bis 5.

§ 3 Abs. 5

Der § 3 Absatz 5 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Außerhalb der unter (1) bis (3) genannten Nutzungen sind folgende Entgelte zu zahlen:

- | | |
|--------------------------|--------|
| a) Toilettenbenutzung | 0,50 € |
| b) Galerie Eintrittsgeld | 1,00 € |

Die bisherige Absatz 5 verschiebt sich um einen Punkt auf den Absatz 6.

Anlage 1 Nutzungsvertrag § 1 Abs. 2

Der § 1 Absatz 2 wird im Anschluss an den bisherigen Wortlaut wie folgt ergänzt:

Die Vermietung erfolgt zum Zweck folgender genau aufgeführter Veranstaltung:

Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- () politische Veranstaltung
- () kulturelle Veranstaltung
- () kommerzielle Veranstaltung
- () private Veranstaltung

Anlage 1 Nutzungsvertrag § 5 Abs. 1

Der § 5 Absatz 1 wird im Anschluss an den bisherigen Wortlaut wie folgt ergänzt:

Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

Anlage 1 Nutzungsvertrag § 5 Abs. 2

Der § 5 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde Klausdorf kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Nutzer den Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag nicht nachkommt, insbesondere wenn er die Räumlichkeiten entgegen der Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 2 nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist. Der Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgeltes bleibt bestehen.

Anlage 1 Nutzungsvertrag § 6 Vertragsstrafe

Der § 6 Vertragsstrafe wird wie folgt neu eingefügt:

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84,85,86,86a,125,127,130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe von 5000,00 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Nutzer die Räume entgegen der Vereinbarung aus § 1 Absatz 2 nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

Die bisherige § 6 verschiebt sich um einen Punkt auf den § 7.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 29.05.2008

L.S.

Reichenbach
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern angezeigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.